



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 650.673/5-V/2a/93

An den  
Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich  
1010 W i e n

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

- 3. JAN. 1994

Ltg. - GK-1-1993  
Bearbeiter Beilagen

(Ltg. - 40/A-1/1-1993)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg.-G-K-1-1993  
4. November 1993

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 4. November 1993 betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 1993 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Zu Art. I Z 22 (§ 19 lit. a) des Gesetzesbeschlusses ist darauf hinzuweisen, daß bei grundsatzkonformer Auslegung der vorliegenden Formulierung die Wortfolge "in ausreichendem Maße" nichts an der Notwendigkeit ändert, die Organisation des ärztlichen Dienstes so vorzunehmen, daß ärztliche Hilfe in der Anstalt jederzeit - auf fachärztlichem Niveau - vorhanden sein muß.
2. Art. I Z 31 (§ 21a Abs. 2) des Gesetzesbeschlusses ist auf Grund seines Wortlautes verfassungsrechtlich weiterhin problematisch. In der derzeitigen Fassung würde sich nämlich

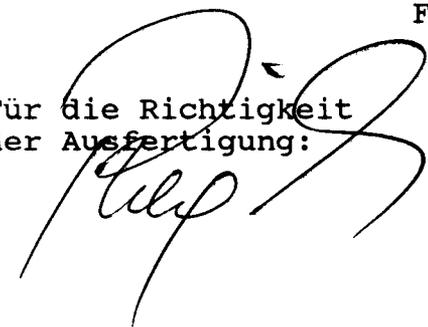
der letzte Satz betreffend die Verringerung der Zahl der Akutbetten lediglich auf die in Z 3 genannten Krankenanstalten beziehen. Gemäß § 10a KAG idF BGBl. Nr. 701/1991 ist jedoch bei der Erlassung des Krankenanstaltenplanes aller der in Z 1 bis Z 3 des § 21a Abs. 2 genannten Krankenanstalten auf eine Neuregelung der Zahl der Akutbetten sowie auf einen entsprechenden Abbau der personellen und apparativen Kapazitäten Bedacht zu nehmen. Obwohl die Materialien dafür sprechen, daß der Landesgesetzgeber eine vollständige Anpassung am § 10a KAG intendiert hat, erscheint eine verfassungskonforme Interpretation nicht ohne weiteres möglich.

3. Gegen eine der in Art. I Z 41 (§ 45 Abs. 3) vorgesehenen Regelung vergleichbare Bestimmung hat die Bundesregierung bereits in ihrer Sitzung am 27. April 1993 Einspruch erhoben (siehe das Schreiben vom 27. April 1993, GZ 650.673/2-V/2/93), weil es sich bei der gegenständlichen Bestimmung um eine Materie handelt, die dem Gebiet des Zivilrechtes zuzurechnen ist und ihre Erlassung somit gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt. Der vorliegende Gesetzesbeschluß trägt den von der Bundesregierung dargelegten Bedenken in keiner Weise Rechnung.
  
4. Zu Art. I Z 49 und Z 59 (§ 77c und §§ 91 bis 94) des Gesetzesbeschlusses ist darauf hinzuweisen, daß die Begriffe "Patientenanwalt" und "Patientenanwaltschaft" seit dem Inkrafttreten des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990, und des Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetzes, BGBl. Nr. 156/1990, vom Bundesgesetzgeber gebraucht werden. Nach diesen Vorschriften, insbesondere nach § 14 Abs. 1 und 3 UbG, ist der Patientenanwalt kraft Gesetzes Vertreter der in eine psychiatrische Anstalt oder Abteilung aufgenommenen psychisch kranken Patienten. Durch Verwendung dieser Termini besteht eine Verwechslungsmöglichkeit, die der Rechtssicherheit abträglich ist. Zu erwähnen ist, daß diese Bedenken auch den Oberösterreichischen Landesgesetzgeber dazu bewegen haben, die Bezeichnung "Patientenanwaltschaft" wieder zu ändern. In Wien, wo mittels Landesgesetz die "Wiener

Patientenanwaltschaft" eingeführt worden ist, kommen immer wieder Irrtümer vor, ein Umstand, der vor allem von der "Wiener Patientenanwaltschaft" als unbefriedigend erachtet wird.

21. Dezember 1993  
Für den Bundeskanzler:  
SCHICK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kulip' or similar, written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Franz Romeder  
den Klub der ÖVP  
den Klub der SPÖ  
den Klub der FPÖ  
LIF  
Abt. VII/3  
LAD-Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

Wien, 4. Jänner 1994  
Die Landtagsdirektion:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bartl', written over the text 'Die Landtagsdirektion:'.

(Bartl)